

Weismainer Faschingsumzug am Sonntag, 19. Februar 2023

Ab 13.00 Uhr - Aufstellung in der **Jahnstraße (Anfahrt am besten über Baiersdorfer Straße)**

13.30 Uhr - Abfahrt über Jahnstraße und Kolpingplatz zum Marktplatz

Nach der Pause wegen der Büttenrede Weiterfahrt zur Stadthalle (Hollfelder Straße 11)

Rückfahrt der Wagen über Im Peunt und Wohnsiger Weg durch das Obere Tor auf den Marktplatz

Durch die Engstelle in die Burgkunstadter Straße, dort Ende des Umzugs und Abstieg von den Wagen

Veranstalter: Stadt Weismain

Kontakt: Andrea Göldner

Telefon 09575 9220-12

Telefax 09575 9220-43

E-Mail Andrea.Goeldner@stadt-weismain.de

Checkliste für Umzugsfahrzeuge

Verein / Gruppe

Fahrzeugführer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Motorisierte Zugteilnehmer

Zugfahrzeug Pkw Lkw Traktor Kennzeichen:.....

Anhänger Kennzeichen/Wiederholungskennzeichen:.....

Sonstiges Fahrzeug, nähere Bezeichnung (z. B. Rasentraktor, Eigenbau).....

Mitzuführen bzw. zu beachten ist:

Mindestalter des Fahrers: 18 Jahre, striktes Alkoholverbot

Führerschein (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge)

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 7 bis 40 km/h Klasse L (oder 5 alt)

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h Klasse T (oder 2 alt)

Zugelassene Zugmaschinen mit eigenem Kennzeichen. **Keine roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen!**

- Fahrzeugschein für Zugfahrzeug
- Bestätigung über die Versicherung bei Motorfahrzeugen (auch bei 6 km/h) für Brauchtumsveranstaltungen
- Betriebserlaubnis/Typenbescheinigung für jeden eingesetzten Wagen
- Wiederholungskennzeichen Anhänger
- 25 km/h-Schild bei zulassungsfreien Anhängern (wenn bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs höher als 25 km/h)
- Technische Verkehrssicherheit des Zugfahrzeugs und Anhängers gewährleistet, funktionsfähige Bremsen insbesondere des Anhängers
- Überprüfung der Abmessungen
- Für Fahrzeuge bis maximal 6 km/h: Nachweis/Gutachten über Geschwindigkeit
- Bei wesentlichen technischen Änderungen oder Personen auf Aufbauten oberhalb der Ladefläche ist Sachverständigengutachten gemäß Anlage 5 der 2 VO erforderlich (Empfohlene maximale Höhe des zweiten Bodens 2,80 m)
- Bei kompletten Fahrzeugeigenbauten: Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten
- Beachtung weiterer Auflagen aus der Genehmigung des jeweiligen Landratsamts (z. B. technische Aufbauabnahme, Personentransport usw.)
- Sicherheit der Aufbauten
 - Geländer (Mindesthöhe 80 cm sitzend, 100 cm stehend)
 - Seitenverkleidung (sichere Befestigung)
 - Bodenfreiheit maximal 20 cm
 - Einstieg nur von hinten, keinesfalls zwischen den verbundenen Fahrzeugen
 - Rutschsicherer Boden, keine losen Gegenstände (Bänke, Tische)
 - Fahrzeughöhe einschließlich Ladung/Personen maximal 3,50 m (Durchfahrt Oberes Tor)
 - Fahrzeugbreite einschließlich Ladung maximal 2,55 m
 - Fahrzeugbreite SAM/Arbeitsgeräte maximal 3,00 m
 - Fahrzeuglänge einschließlich Ladung maximal 20,75 m
 - Beleuchtung und Kennzeichen bei An- und Abfahrt sichtbar
 - Rundumsicht für Fahrzeugführer muss gewährleistet sein

Während des Umzugs

- Keine Personen auf Fahrzeugdächern bzw. Zugeinrichtungen
- Begleitpersonen bei Lücken in der Seitenverkleidung/Radabdeckung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (mit Leuchtwesten)
- Schrittgeschwindigkeit während des Umzugs
- Begleitpersonen können sich beim Fahrer (Umzugsfahrzeug) bemerkbar machen (Hupe, Funk o. ä.)

Die Einhaltung der Vorschriften über die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen wird bestätigt.

.....
Datum, Unterschrift (Fahrer)

.....
Datum, Unterschrift (Halter)